# NOTE DER APOSTOLISCHEN PÖNITENTIARIE ÜBER DIE BEDEUTUNG DES FORUM INTERNUM UND DIE UNVERLETZLICHKEIT DES BEICHTGEHEIMNISSES

«Der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt»[1]; mit seinen Gesten und Worten hat er die erhabene und unantastbare Würde des Menschen erleuchtet; in sich selbst, gestorben und auferstanden, hat er die gefallene Menschheit wiederhergestellt, indem er die Dunkelheit von Sünde und Tod überwand; denen, die an ihn glauben, hat er seine Beziehung zu seinem Vater geoffenbart; durch die Ausgießung des Heiligen Geistes hat er die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, als seinen wahren Leib geweiht und sie an seiner prophetischen, königlichen und priesterlichen Macht teilhaben lassen, damit sie in der Welt die Verlängerung seiner eigenen Gegenwart und Sendung sein möge, um den Menschen aller Zeiten die Wahrheit zu verkünden, sie zum Glanz seines Lichtes zu führen und so zu ermöglichen, dass das Leben aller Menschen wahrhaft von diesem Lichte berührt und verklärt werde.

In dieser stürmischen Zeit der Menschheitsgeschichte scheint mit dem wachsenden technisch-wissenschaftlichen Fortschritt keine angemessene ethische und soziale Entwicklung einherzugehen, sondern eher eine wirkliche kulturelle und moralische „Involution". Diese blendet Gott aus – wenn sie ihm nicht sogar feindselig gegenüber steht – und wird so in jedem Bereich und auf jeder Ebene unfähig, die wesentlichen Koordinaten der menschlichen Existenz und, mit ihnen, des Lebens der Kirche selbst zu erkennen und zu respektieren.

«Wenn dem technischen Fortschritt nicht ein Fortschritt in der moralischen Bildung des Menschen, im „Wachstum des inneren Menschen" […] entspricht, dann ist er kein Fortschritt, sondern eine Bedrohung für Mensch und Welt»[2]. Selbst im Bereich der privaten und medialen Kommunikation wachsen die „technischen Möglichkeiten" über alle Maßen, nicht jedoch die Liebe zur Wahrheit und das Bemühen sie zu suchen, noch das Verantwortungsbewusstsein vor Gott und den Menschen; es zeichnet sich ein besorgniserregendes Missverhältnis zwischen Mitteln und Ethik ab. Die Hypertrophie der Kommunikation scheint sich gegen die Wahrheit und folglich gegen Gott und den Menschen zu wenden; gegen Jesus Christus, den menschgewordenen Gott, und die Kirche, seine geschichtliche und reale Vergegenwärtigung.

In den letzten Jahrzehnten verbreitete sich eine gewisse „Gier" nach Informationen, fast unabhängig von ihrer tatsächlichen Verlässlichkeit und ihren Möglichkeiten, bis zu jenem Punkt, dass die „Welt der Kommunikation" die Realität „ersetzen" zu wollen scheint, sowohl durch die Konditionierung ihrer Wahrnehmung als auch durch die Manipulation ihres Verständnisses. Gegen diese Tendenz, die die beunruhigenden Züge der Morbidität annehmen kann, ist leider auch die kirchliche Struktur, die in der Welt lebt und manchmal deren Kriterien übernimmt, nicht immun. Selbst unter Gläubigen werden häufig wertvolle Energien für die Suche nach „Nachrichten" – oder echten „Skandalen" – eingesetzt, die der Wahrnehmung einer bestimmten öffentlichen Meinung entsprechen, mit Absichten und Zielsetzungen, die sicherlich nicht zum theandrischen Charakter der Kirche gehören. All dies gereicht der Verkündigung des Evangeliums an alle Geschöpfe und der Erfordernisse der Mission zum schweren Nachteil. Man muss demütig eingestehen, dass manchmal nicht einmal Kleriker, bis in die Hierarchie hinein, von dieser Tendenz ausgenommen sind.

Wenn man sich auf das Urteil der öffentlichen Meinung als dem letzten Gericht beruft, werden in der Tat allzu oft Informationen aller Art, selbst aus den privatesten und vertraulichsten Bereichen, die unweigerlich das kirchliche Leben betreffen, bekannt gemacht, die rücksichtslose Urteile hervorrufen – oder

[1] ZWEITES ÖKUMENISCHES VATIKANISCHES KONZIL, Pastoralkonstitution über die Kirche in der heutigen Welt *Gaudium et spes* (7. Dezember 1965), Nr. 22.
[2] BENEDIKT XVI., Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), Nr. 22.

zumindest begünstigen – und den guten Ruf anderer, sowie das Recht eines jeden Menschen auf Verteidigung seiner eigenen Intimität (vgl. *Can*. 220 CIC) irreparabel schädigen. Die Worte des heiligen Paulus an die Galater klingen in diesem Szenario besonders aktuell: «Ihr seid zur Freiheit berufen, Brüder. Nur nehmt die Freiheit nicht zum Vorwand für das Fleisch […]. Wenn ihr einander beißt und verschlingt, dann gebt Acht, dass ihr euch nicht gegenseitig umbringt!» (*Gal* 5,13-15).

In diesem Zusammenhang scheint sich ein gewisses beunruhigendes „negatives Vorurteil" gegenüber der Katholischen Kirche durchzusetzen, die in ihrer Existenz in zweifacher Weise kulturell dargestellt und gesellschaftlich neu begriffen wird: einerseits durch die Spannungen, die innerhalb der Hierarchie selbst auftreten können, und andererseits, ausgehend von den jüngsten Skandalen von Missbräuchen, die von einigen Mitgliedern des Klerus auf schreckliche Weise verübt wurden. Dieses Vorurteil, das die wahre Natur der Kirche, ihre authentische Geschichte und den wirklichen, segensreichen Einfluss, den sie im Leben der Menschen immer hatte und hat, vergisst, führt manchmal zu der ungerechtfertigten „Anmaßung", dass die Kirche selbst in bestimmten Angelegenheiten dazu kommen wird, ihre eigene Rechtsordnung an die bürgerlichen Rechtsordnungen der Staaten, in denen sie lebt, anzupassen, als einzig mögliche „Garantie für Korrektheit und Rechtschaffenheit".

Angesichts all dessen hat es die Apostolische Pönitentiarie für angebracht gehalten, mit dieser *Note* zu intervenieren, um die Bedeutung der Begriffe zu bekräftigen und ein besseres Verständnis jener Begriffe zu fördern, die der kirchlichen und sozialen Kommunikation eigen sind und die heute der öffentlichen Meinung und manchmal auch den bürgerlichen Rechtsordnungen selbst eher fremd zu sein scheinen: das Beichtgeheimnis, die mit dem außersakramentalen Forum internum verbundene Schweigepflicht, das allgemeine Seelsorgegeheimnis, die Kriterien und Grenzen, die jeder anderen Kommunikation eigen sind.

**1. Das Beichtgeheimnis**

Als der Heilige Vater Franziskus vor kurzem über das Sakrament der Versöhnung sprach, wollte er die Unverzichtbarkeit und Unverfügbarkeit des Beichtgeheimnisses bekräftigen: «Die Versöhnung selbst ist ein Gut, das die Weisheit der Kirche mit ihrer ganzen moralischen und rechtlichen Kraft durch das sakramentale Siegel stets bewahrt hat. Dieses ist, auch wenn es von der modernen Denkweise nicht immer verstanden wird, unverzichtbar für die Heiligkeit des Sakraments und für die Gewissensfreiheit des Büßers. Dieser muss sich in jedem Augenblick sicher sein, dass das sakramentale Gespräch im Beichtstuhl verborgen bleiben wird, zwischen dem eigenen Gewissen, das sich der Gnade Gottes öffnet, und der notwendigen Vermittlung des Priesters. Das sakramentale Siegel ist unverzichtbar, und keine menschliche Macht hat darüber Jurisdiktionsgewalt oder kann sie beanspruchen»[3].

Das unverletzliche Beichtgeheimnis kommt direkt aus dem göttlichen Offenbarungsrecht und ist im Wesen des Sakraments verwurzelt, so dass es im kirchlichen Bereich, und umso mehr im staatlichen Recht, keine Ausnahme zulässt. Die Feier des Sakraments der Versöhnung enthält in der Tat das Wesen des Christentums und der Kirche selbst: Der Sohn Gottes ist Mensch geworden, um uns zu retten, und er hat beschlossen, die Kirche und in ihr diejenigen, die er auserwählt, berufen und zu seinen Dienern gemacht hat, als „notwendiges Instrument" in dieses Heilswerk miteinzubeziehen.

Um dieser Wahrheit Ausdruck zu verleihen, hat die Kirche stets gelehrt, dass die Priester bei der Feier der Sakramente *„in persona Christi capitis"* handeln, d.h. in der Person Christi des Hauptes: «Christus erlaubt es uns, sein „Ich" zu benutzen, wir sprechen im „Ich" Christi, Christus „zieht uns in sich hinein" und erlaubt uns die Vereinigung mit ihm, er vereint uns mit seinem „Ich". […] Es ist diese Einheit mit seinem „Ich", die in den Worten der Wandlung Wirklichkeit wird. Auch im „Ich spreche dich los" – denn keiner von uns

[3] FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer des 30. Kurses für Beichtväter, organisiert von der Apostolischen Pönitentiarie (29. März 2019).

könnte von Sünden lossprechen – ist es das „Ich" Christi, Gottes, das allein die Lossprechung erteilen kann»[4].

Jeder Pönitent, der demütig einen Priester aufsucht, um seine Sünden zu bekennen, legt somit Zeugnis ab vom großen Geheimnis der Menschwerdung und vom übernatürlichen Wesen der Kirche und des Weihepriestertums, durch das der auferstandene Christus den Menschen entgegenkommt, ihr Leben sakramental – also wirklich – berührt und sie rettet. Aus diesem Grund stellt die Verteidigung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater, wenn es notwendig wäre *usque ad sanguinis effusionem*, nicht nur einen Akt pflichtgemäßer „Loyalität" gegenüber dem Pönitenten dar, sondern weit mehr: ein notwendiges Zeugnis – ein „Martyrium" –, das direkt für die Einzigartigkeit und heilbringende Universalität Christi und der Kirche abgelegt wird[5].

Der Gegenstand des Siegels wird gegenwärtig in cc. 983-984 und 1388 § 1 CIC [c. 1386 § 1 nach der Reform von Buch VI des Codex im Jahr 2021] und in c. 1456 CCEO sowie in Nr. 1467 des *Katechismus der Katholischen Kirche* dargelegt und geregelt, wo es bezeichnenderweise nicht heißt, dass die Kirche kraft ihrer Autorität „bestimmt", sondern dass sie „erklärt" – sprich, es als ein sich gerade aus der Heiligkeit des von Christus eingesetzten Sakraments ableitendes irreduzibles Faktum anerkennt, «dass jeder Priester, der Beichte hört, unter strengsten Strafen verpflichtet ist, über die Sünden, die seine Pönitenten ihm gebeichtet haben, absolutes Stillschweigen zu wahren».

Dem Beichtvater ist niemals und aus keinem Grund erlaubt, «den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise zu verraten» (c. 983 § 1 CIC), gleichermaßen ist ihm jeder «Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre … streng verboten», und zwar auch dann, «wenn jede Gefahr, dass etwas bekannt werden könnte, ausgeschlossen ist (c. 984 § 1 CIC). Die Kirchenrechtslehre hat dann noch dazu beigetragen, den Inhalt des Beichtgeheimnisses weiter zu präzisieren: es umfasst «alle Sünden sowohl des Pönitenten selbst als auch andere, die aus der Beichte des Pönitenten bekannt sind, sowohl die Todsünden als auch die lässlichen Sünden, sowohl die verborgenen als auch die öffentlichen, insofern sie sich in Bezug auf die Absolution manifestieren und daher dem aufgrund des durch das Sakrament erlangten Wissens bekannt sind»[6]. Das Beichtgeheimnis betrifft also alles, dessen sich der Pönitent angeklagt hat, auch wenn der Beichtvater keine Absolution erteilt: Falls das Sündenbekenntnis ungültig ist oder aus irgendeinem Grund keine Absolution erteilt wird, muss das Beichtgeheimnis trotzdem gewahrt bleiben.

Der Priester erlangt in der Tat von den Sünden des Pönitenten Kenntnis «*non ut homo, sed ut Deus* – nicht als Mensch, sondern als Gott»[7], und zwar dergestalt, dass er schlichtweg „nicht weiß", was ihm bei der Beichte gesagt wurde, weil er es nicht als Mensch, sondern gerade im Namen Gottes gehört hat. Der Beichtvater könnte daher auch mit reinem Gewissen „schwören", „nicht zu wissen", was er nur in seiner Eigenschaft als Diener Gottes weiß. Wegen seiner besonderen Natur bindet das Beichtgeheimnis den Beichtvater sogar „im Inneren", es ist ihm selbst verboten, sich absichtlich an die Beichte zu erinnern, ebenso ist er verpflichtet, jede unbewusste Erinnerung daran zu unterdrücken. Jeder, der in irgendeiner Weise von den Sünden der Beichte erfahren hat, ist gleichermaßen an das Beichtgeheimnis gebunden: «Zur Wahrung des Geheimnisses sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind» (c. 983 § 2 CIC).

Das absolute Verbot, welches das Beichtgeheimnis auferlegt, verwehrt es dem Priester, den Inhalt der Beichte außerhalb des Sakramentes mit dem Pönitenten selbst zu besprechen, «es sei denn, dass die Zustimmung des Pönitenten ausdrücklich, und umso besser, wenn sie nicht erbeten wird, vorliegt»[8]. Das Beichtgeheimnis steht demnach nicht zur Disposition des Pönitenten, der nach der Feier des Sakraments

---

[4] BENEDIKT XVI., *Gespräch mit den Priestern* (10. Juni 2010).
[5] Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Iesus* über die Einzigkeit und Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche (6. August 2000).
[6] V. DE PAOLIS – D. CITO, *Le sanzioni nella Chiesa. Commento al Codice di Diritto Canonico. Libro VI*, Città del Vaticano, Urbaniana University Press, 2000, S. 345.
[7] THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, Suppl., 11, 1, ad. 2.
[8] JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Mitglieder der Apostolischen Pönitentiarie und an die Beichtväter der römischen Basiliken* (12. März 1994), Nr. 4.

nicht die Befugnis hat, den Beichtvater von der Schweigepflicht zu entbinden, da diese Pflicht direkt von Gott kommt.

Die Verteidigung des Beichtgeheimnisses und die Heiligkeit der Beichte können niemals eine Form der Zustimmung zum Bösen darstellen; im Gegenteil, sie stellen das einzige wahre Gegenmittel gegen das Böse dar, das den Menschen und die ganze Welt bedroht; sie sind die wirkliche Möglichkeit, sich der Liebe Gottes hinzugeben, sich von dieser Liebe bekehren und verwandeln zu lassen und zu lernen, ihr im eigenen Leben konkret zu entsprechen. Im Hinblick auf Sünden, die zugleich eine Straftat darstellen, ist es niemals erlaubt, dem Pönitenten als Bedingung für die Absolution die Verpflichtung aufzuerlegen, sich der staatlichen Justiz zu stellen, und zwar aufgrund des naturrechtlichen Grundsatzes *«nemo tenetur se detegere»*, der in jeder Rechtsordnung rezipiert worden ist. Gleichzeitig gehört aber auch die aufrichtige Reue, zusammen mit dem festen Vorsatz, sich zu bessern und das begangene Unrecht nicht zu wiederholen, zur „Struktur" des Sakraments der Versöhnung, und zwar als Voraussetzung für seine Gültigkeit. Falls umgekehrt ein Pönitent Opfer von Straftaten anderer geworden ist, besteht die Aufgabe des Beichtvaters darin, ihn über seine Rechte sowie über die konkreten juristischen Möglichkeiten zu belehren, die Tat vor den staatlichen und/oder kirchlichen Gerichten anzuzeigen und so Gerechtigkeit geltend zu machen.

Jeder politische Vorstoß oder jede Gesetzesinitiative, die darauf abzielt, die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses „aufzubrechen", würde eine nicht hinnehmbare Verletzung der *libertas Ecclesiae* darstellen, welche ihre Legitimität nicht von den einzelnen Staaten, sondern von Gott erhält. Zugleich läge darin auch eine Verletzung der Religionsfreiheit (welche die rechtliche Grundlage für alle anderen Freiheiten, einschließlich der Gewissensfreiheit der einzelnen Bürger, ist) sowohl der Pönitenten als auch der Beichtväter. Das Geheimnis zu verletzen, hieße, den Armen zu verletzen, der immer auch im Sünder ist.

**2. Das außersakramentale Forum internum und die geistliche Führung**

Zur rechtlich-moralischen Sphäre des Forum internum gehört auch das so genannte „außersakramentale Forum internum", das immer verborgen bleibt, aber außerhalb des Bußsakraments liegt. Auch hier übt die Kirche ihre eigene Heilssendung aus: indem sie nicht Sünden vergibt, sondern Gnaden gewährt, rechtliche Bande (wie zum Beispiel die Zensuren) löst und für alles Sorge trägt, was die Heiligung der Seelen und damit die eigentliche, intime und persönliche Sphäre jedes Gläubigen betrifft.

Zum außersakramentalen Forum internum gehört insbesondere die geistliche Führung, in welcher der einzelne Gläubige seinen eigenen Weg der Bekehrung und Heiligung einem bestimmten Priester, Ordensangehörigen oder Laien anvertraut.

Der Priester übt dieses Amt kraft seiner Sendung, Christus zu vertreten, aus, das ihm durch das Weihesakrament verliehen wurde und das er in der hierarchischen Gemeinschaft der Kirche durch die sogenannten *tria munera* ausüben muss: die Aufgabe des Lehrens, Heiligens und Leitens; die Laien kraft des Taufpriestertums und der Gabe des Heiligen Geistes.

In der geistlichen Führung öffnet der Gläubige dem geistlichen Seelenführer (Begleiter) aus freien Stücken das Geheimnis seines Gewissens, um sich im Zuhören und in der Erfüllung von Gottes Willen orientieren und unterstützen zu lassen.

Dieser besondere Bereich erfordert daher auch eine gewisse Geheimhaltung *ad extra*, die durch die inhaltliche Natur der geistlichen Gespräche mitbedingt ist und sich aus dem Recht eines jeden Menschen auf Achtung seiner Privatsphäre ergibt (vgl. c. 220 CIC). Obwohl nur „analog" zu dem, was im Sakrament der Beichte geschieht, lernt der geistliche Seelenführer das Gewissen des einzelnen Gläubigen aufgrund seiner „besonderen" Beziehung zu Christus, welche sich aus der Heiligkeit des Lebens und bei Klerikern aus der empfangenen heiligen Weihe ableitet, kennen.

Als Beleg für die besondere Schweigepflicht im Kontext der geistlichen Führung, sei nur an das gesetzlich sanktionierte Verbot erinnert, weder die Meinung des Beichtvaters noch diejenige des geistlichen

Seelenführers bei der Zulassung zu den Heiligen Weihen oder umgekehrt bei der Entlassung von Priesteramtskandidaten aus dem Seminar zu erfragen (vgl. c. 240 § 2 CIC; c. 339 § 2 CCEO). In ähnlicher Weise verbietet die Instruktion *Sanctorum Mater* von 2007 für Zeugenaussagen im Kontext der diözesanen oder eparchalen Ermittlungsverfahren bei Selig- und Heiligsprechungsprozessen nicht nur die Zulassung von Beichtvätern zum Schutz des Beichtgeheimnisses, sondern gleichermaßen des geistlichen Seelenführers des betreffenden Dieners Gottes im Hinblick auf alles, was sie im Gewissensbereich außerhalb der sakramentalen Beichte erfahren haben[9].

Diese notwendige Schweigepflicht wird für den Seelenführer umso „natürlicher" sein, je mehr er lernt, das Geheimnis der Freiheit des Gläubigen, der sich durch ihn an Christus wendet, zu erkennen und sich von ihm „berühren" zu lassen. Der Seelenführer wird seine eigene Sendung und sein eigenes Leben ausschließlich vor Gott, im Dienste seiner Herrlichkeit, zum Wohl der Person, der Kirche und zum Heil der ganzen Welt zu verstehen und zu gestalten haben.

### 3. Weitere Geheimnisse und andere Grenzen der Kommunikation

Von anderer Art als das sakramentale wie außersakramentale Forum internum sind die unter dem Siegel der Verschwiegenheit eröffneten vertraulichen Mitteilungen sowie die sogenannten „Berufsgeheimnisse", über die bestimmte Personengruppen sowohl im staatlichen Kontext als auch in der kirchlichen Gemeinschaft kraft einer bestimmten Aufgabe für Einzelne oder für die Allgemeinheit verfügen.

Solche Geheimnisse müssen kraft des Naturrechts immer gewahrt werden, «außer – wie es im *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2491 heißt – wenn der Sonderfall eintritt, dass die Bewahrung des Geheimnisses dem, der es anvertraut, oder dem, dem es anvertraut wird, oder einem Dritten einen sehr großen Schaden zufügen würde, der sich nur durch die Verbreitung der Wahrheit verhüten lässt».

Ein besonderer Fall von Geheimhaltung ist das „päpstliche Geheimnis", welches kraft des Eides bindet, der mit der Ausübung bestimmter Ämter im Dienst des Apostolischen Stuhls zu leisten ist. Während der Schweigeeid immer denjenigen, der ihn geleistet hat, *coram Deo* bindet, so hat der mit der „päpstlichen Geheimhaltung" verbundene Eid als letzte *ratio* das öffentliche Wohl der Kirche und die *salus animarum*. Der Eid setzt voraus, dass dieses Wohl und die Bedürfnisse der *salus animarum*, also auch die Verwendung von Informationen, die nicht unter das Siegel fallen, nur vom Apostolischen Stuhl allein in der Person des Römischen Papstes – den Christus der Herr als sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft der ganzen Kirche konstituiert und eingesetzt hat – richtig interpretiert werden kann und muss[10].

Was andere Bereiche der öffentlichen und privaten Kommunikation in all ihren Formen und Ausdrucksweisen betrifft, hat die Kirche in ihrer Weisheit immer die „goldene Regel" als grundlegendes Kriterium angegeben, die vom Herrn ausgesprochen und von der im Lukasevangelium berichtet wird: «Was ihr von anderen erwartet, das tut ebenso auch ihnen.» (*Lk* 6,31). Auf diese Weise ist sowohl bei der Mitteilung der Wahrheit als auch im Schweigen über sie (wenn der Fragesteller nicht das Recht hat, sie zu erfahren) das eigene Leben immer dem Gebot der brüderlichen Liebe anzupassen, indem das Wohl und die Sicherheit der anderen, die Achtung des Privatlebens und das Gemeinwohl bedacht werden[11].

Da es eine besondere von der brüderlichen Liebe gebotene Pflicht ist, die Wahrheit zu mitzuteilen, kann man nicht umhin, die „brüderliche Zurechtweisung", die der Herr gelehrt hat, auf ihren verschiedenen Ebenen zu erwähnen. Sie bleibt der Bezugshorizont, wo es notwendig ist und je nachdem, was die konkreten Umstände erlauben und erfordern: «Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn

---

[9] Vgl. KONGREGATION FÜR DIE SELIG- UND HEILIGSPRECHUNGSPROZESSE, *Sanctorum Mater. Instruktion bezüglich des Ablaufs der diözesanen oder eparchalen Ermittlungsverfahren im Falle von Heiligsprechungsprozessen* (17. Mai 2007), Art. 101, § 2.

[10] Vgl. ZWEITES ÖKUMENISCHES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* (21. November 1964), Nr. 18.

[11] Vgl. KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE, Nr. 2489.

unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muss durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde» (*Mt* 18,15-17).

In einer Zeit der Massenkommunikation, in der alle Informationen „verbrannt" werden und damit leider oft auch ein Teil des Lebens der Personen, ist es notwendig, die Macht der Sprache, ihre konstruktive Kraft, aber auch ihr zerstörerisches Potential neu zu erlernen. Wir müssen darauf achten, dass das Beichtgeheimnis von niemanden je verletzt wird und dass die notwendige Schweigepflicht, die mit der Ausübung des kirchlichen Dienstes verbunden ist, immer in sorgsamer Weise gehütet wird – mit der Wahrheit und dem ganzheitlichen Wohl der Personen als einzigen Horizont.

Erflehen wir vom Heiligen Geist für die ganze Kirche eine glühende Liebe zur Wahrheit in allen Bereichen und Umständen des Lebens; die Fähigkeit, sie bei der Verkündigung des Evangeliums an jedes Geschöpf vollständig zu bewahren, die Bereitschaft zum Martyrium, um die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses zu verteidigen, sowie die nötige Umsicht und Weisheit, um jeden instrumentalen und irrtümlichen Gebrauch dieser dem privaten, sozialen und kirchlichen Leben eigenen Informationen zu vermeiden, der die Würde der Person und die Wahrheit selbst, die immer Christus, Herr und Haupt der Kirche ist, verletzen könnte.

In der sorgsamen Wahrung des Beichtgeheimnisses und der notwendigen Diskretion, die mit dem außersakramentalen Forum internum und anderen Amtshandlungen verbunden ist, strahlt eine besondere Synthese zwischen der petrinischen und der marianischen Dimension in der Kirche auf.

Mit Petrus hütet die Braut Christi bis zum Ende der Geschichte das institutionelle Amt der „Schlüsselgewalt"; wie die selige Jungfrau Maria, bewahrt die Kirche «alles, was geschehen war, in ihrem Herzen» (*Lk* 2,51b), im Wissen, dass sich darin jenes Licht widerspiegelt, das jeden Menschen erleuchtet und das im heiligen Raum zwischen persönlichem Gewissen und Gott bewahrt, verteidigt und bewacht werden muss.

*Papst Franziskus hat die vorliegende Note am 21. Juni 2019 genehmigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.*

*Gegeben in Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 29. Juni, dem Jahr des Herrn 2019, am Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus*

Mauro Kard. Piacenza
*Großpönitentiar*

Mons. Krzysztof Nykiel
*Regens*